

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

(Bürgerrechtsgesetz)

Vom 6. Juni 1993

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 24 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
27. Oktober 1992

beschliesst:

Erster Abschnitt:

Grundlagen

§ 1. *Inhalt des Bürgerrechtsgesetzes*

Das Gesetz regelt den Erwerb und den Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts.

§ 2. *Kantons- und Gemeindebürgerrecht*

¹ Das Gemeindebürgerrecht ist die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes. Es bestimmt die Heimat im Sinne von Artikel 22 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)¹⁾

² Das Kantonsbürgerrecht kann nur erwerben, wer ein Gemeindebürgerrecht zugesichert erhalten hat.

Zweiter Abschnitt:

Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen

§ 3. *Grundsatz*

Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes von Gesetzes wegen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 (BüG)²⁾, nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch und nach diesem Gesetz.

¹⁾ SR 210.

²⁾ SR 141.0.

112.11

§ 4. *Findelkind*

Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Gemeinde, in der es gefunden wird, sofern die Mutter oder die Eltern nicht ermittelt werden können.

Dritter Abschnitt:

Erwerb durch Einbürgerung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 5. *Aufnahmevoraussetzungen*

Das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, die sich darüber ausweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind;
- c) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- d) genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgern und Mitbürgerinnen besitzen;
- e) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

§ 6. *Anzahl Bürgerrechte*

a) Bürgerrechte anderer Kantone

Schweizer Bürger und Bürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuches um Einbürgerung im Kanton Solothurn nachzuweisen, dass sie nicht mehr als ein kantonales Bürgerrecht besitzen.

b) Solothurnische Gemeindebürgerrechte

Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen haben bei der Einreichung des Gesuchs um Einbürgerung in einer weiteren solothurnischen Gemeinde nachzuweisen, dass sie nicht mehr als zwei solothurnische Gemeindebürgerrechte besitzen.

§ 8. *Ehegatten*

Ehegatten können einzeln oder gemeinsam eingebürgert werden.

§ 9. *Kinder und Jugendliche*

Die Einbürgerung erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Gewalt des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin stehen, auf Jugendliche von mehr als 16 Jahren jedoch nur, wenn sie ihrer Einbürgerung schriftlich zustimmen.

§ 10. *Unmündige und entmündigte Personen*

¹ Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und entmündigte Personen können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34f. BÜG.

² Wenn wichtige Gründe vorliegen, werden Gesuche auch für Unmündige unter 16 Jahren entgegengenommen.

§ 11. *Ehrenbürgerrecht*

¹ Personen, die sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern oder Ehrenbürgerinnen mit allen Rechten und Pflichten ernannt werden.

² Die §§ 6 und 7 dieses Gesetzes sind auf das Ehrenbürgerrecht nicht anwendbar.

§ 12. *Wiedereinbürgerung und erleichterte Einbürgerung*

Die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen richten sich nach dem eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz.

B. Kantonsbürgerrecht

§ 13. *Wohnsitzerfordernis*

a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen

Schweizer Bürger und Bürgerinnen können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie zwei Jahre im Kanton Wohnsitz hatten.

§ 14. *b) Ausländische Staatsangehörige*

¹ Ausländische Staatsangehörige können ein Gesuch um Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht stellen, wenn sie 6 Jahre im Kanton Wohnsitz hatten, wovon drei Jahre unmittelbar vor der Gesuchstellung.

² Für die Frist von 6 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Stellen ausländische Ehegatten ein Gesuch um gemeinsame Einbürgerung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 3 Jahren während der Ehe im Kanton, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

⁴ Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, deren Ehegatte das Schweizer Bürgerrecht bereits besitzt.

§ 15. Die in den §§ 13 und 14 genannten Fristen werden nicht unterbrochen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Wohnsitz für nicht mehr als 6 Monate zur Ausbildung, zur Ausübung des Berufes oder zur Erholung vorübergehend aufgibt.

112.11

§ 16. *Zuständigkeit*

¹ Das Kantonsbürgerrecht wird vom Regierungsrat verliehen.

² Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Kantonalen Einbürgerungskommission.

³ Die Kantonale Einbürgerungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, die nicht Beamte oder Angestellte der kantonalen Verwaltung sind. Sie wird vom Regierungsrat gewählt und konstituiert sich selbst.

§ 17. Wer eingebürgert wird, hat eine Gebühr zu bezahlen, deren Höhe der Kantonsrat im Gebührentarif festlegt.

C. Gemeindebürgerrecht

§ 18. *Wohnsitzerfordernis*

¹ Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann in dieser Gemeinde ein Gesuch um Einbürgerung stellen.

² Absatz 1 gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 19. *Aufnahmepflicht*

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 25. Altersjahres gestellt haben.

§ 20 *Zuständigkeit*

¹ Die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament der Bürgergemeinde verleiht das Gemeindebürgerrecht an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und sichert es ausserkantonalen schweizerischen sowie ausländischen Staatsangehörigen zu.

² In der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat als zuständig erklärt werden.

§ 21. *Einbürgerungstaxe*

¹ Die Bürgergemeinde legt in einem rechtsetzenden Reglement die Höhe der Einbürgerungstaxe fest.

² Der Regierungsrat bestimmt eine einheitliche Höchsttaxe.

§ 22. *Wirksamkeit*

Ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige erwerben das Gemeindebürgerrecht erst, wenn sie in das Kantonsbürgerrecht aufgenommen worden sind.

§ 23. Heimatschein

Auf Begehren wird jedem Bürger und jeder Bürgerin ein Heimatschein aufgrund des Familienregisters ausgestellt.

Vierter Abschnitt:

Bürgerrechtsentlassung**§ 24. Kantonsbürgerrecht**

¹ Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen werden auf Gesuch hin vom zuständigen Departement aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen, wenn sie ein anderes Kantonsbürgerrecht nachweisen.

² Mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht fallen auch die solothurnischen Gemeindebürgerrechte dahin.

§ 25. Gemeindebürgerrecht

¹ Der Gemeinderat hat gesuchstellende Personen aus dem Bürgerrecht zu entlassen, wenn sie das Bürgerrecht einer anderen Gemeinde besitzen.

² Aus öffentlichen Mitteln unterstützte Personen, die mehrere Bürgerrechte besitzen, dürfen aus dem Bürgerrecht der Gemeinde nur entlassen werden, wenn die anderen Bürgergemeinden zustimmen.

§ 26. Ehegatten. Kinder und Jugendliche

Für Ehegatten, Kinder und Jugendliche gelten die §§ 8 und 9 dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 27. Unentgeltlichkeit

Die Entlassung aus dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht ist kostenlos.

Fünfter Abschnitt:

Feststellungsverfahren**§ 28. Zuständigkeit**

Wenn fraglich ist, ob eine Person das Kantons- oder ein Gemeindebürgerrecht besitzt, entscheidet der Regierungsrat.

112.11

Sechster Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29. *Übergangsrecht*

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Bürgerrechtsgesuche werden nach dem für die Gesuchsteller günstigeren Recht beurteilt.

§ 30. *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere

- a) das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Kantonsbürgerrechts vom 27. September 1959¹);
- b) § 108 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954²);
- c) der Kantonsratsbeschluss über das Erfordernis der Beibringung einer Bescheinigung über die Entlassung aus dem bisherigen Heimatstaate vom 1. Dezember 1938³).

² Das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992⁴) wird wie folgt geändert:

- a) § 8 lautet neu:
§ 8. Erwerb und Verlust des Gemeindebürgerrechts richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
Marginale: Spezialgesetzgebung.
- b) Die §§ 9–15 sind aufgehoben.

§ 31. *Inkrafttreten und Vollzug*

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

² Solange Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung in Kraft steht, tritt § 16 dieses Gesetzes nicht in Kraft⁵).

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Zuständigkeiten für den Vollzug des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes.

Inkrafttreten am 1. Januar 1994.

¹) GS 81,195.

²) GS 79,186.

³) GS 74,393.

⁴) GS 92,325.

⁵) Art. 76 Abs. 1 lit. c KV wurde am 18. Juni 1993 aufgehoben.